

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zweifellos wirklich um spätere Zutaten handelt, wenn diese störend wirken, und wenn sie sich entfernen lassen, ohne dass das Kunstwerk bzw. seine Patina dabei Schaden leidet. Damit soll nun keineswegs der Stilreinigungswut das Wort geredet werden, wie sie sich seit geraumer Zeit in Bezug auf architektonische Kunstwerke und Ausstattung von Kirchen da und dort breit macht. Sind Ergänzungen oder spätere Zutaten nicht nur geringfügiger Natur, sondern bilden sie mit einem Hauptbestandteil des Kunstwerkes, so ist die Frage, ob man sie entfernen soll, nicht unbedingt zu bejahen; es kommt ganz auf den speziellen Fall an. Sind vollends die Zutaten in ihrer Art selbst gute Kunstwerke, wenn auch aus einer anderen Stilepoche stammend, oder sind sie schon „historisch“ geworden, so muss die Forderung der Stilreinheit zurückgestellt werden gegenüber dem Recht auf Unantastbarkeit, das das „Historische“ besitzt. Nur blinder Uebereifer kann z. B. auf den Gedanken kommen, gute alte Chorstühle im Renaissancestil aus einer gotischen Kirche zu entfernen, und durch neue im gotischen Stil zu ersetzen. Welcher Münchener möchte das Wahrzeichen seiner Heimatstadt, die gotischen Frauentürme mit den aus dem 16. Jahrhundert stammenden Kuppelälchern gotisch restauriert sehen? Abgesehen von den schon angeführten Gründen sind solche umfangreiche „stilreine“ Neuschöpfungen schon deswegen bedenklich, weil es mehr wie wahrscheinlich ist, dass ein kundiges Auge kommender Geschlechter auf den ersten Blick z. B. bei den gotischen Kirchenstühlen die Gotik vom Anfang des 20. Jahrhunderts, an der beispielsweise zu einem wirklich alten Empirealtar neugeschaffenen Empirekanzel die Einflüsse des Jugendstiles erkennen wird.

Restaurierungsarbeiten an altertümlichen Gegenständen von künstlerischer Qualität sollten grundsätzlich ganz ausschliesslich von sachkundiger Hand ausgeführt werden, und zwar Hinzufügungen wesentlicher Art stets nur durch Künstler, Entfernung von Zutaten ebenfalls, mindestens muss ein künstlerisches Gutachten vorher eingeholt werden; nur Arbeiten rein handwerksmässiger Natur, wie etwa das Aufziehen von Oelgemälden auf neue Leinwand, sowie die Reinigungs- und Konservierungsarbeiten kann man sachkundigen Handwerkern überlassen; der Laie aber unterlasse prinzipiell jegliches Restaurieren von Kunstwerken; schon durch das gewöhnliche Firnissen eines Bildes kann er dieses verderben, noch gefährlicher aber sind Auffrischungsmittel aller Art für Gemälde, Seifen, Oele und Salben u. s. w. in seinen Händen. Ergänzungen an Kunstwerken und Wegnahme von Zutaten vollends, erfordern sehr häufig nicht nur künstlerisches Können und technische Fertigkeiten, sondern dazu noch eingehende Kenntnisse, wie z. B. von der Eigenart des Schöpfers des wiederherzustellenden Werkes, von seinen übrigen Arbeiten, ja oft auch historische, heraldische und kulturgeschichtliche Kenntnisse (Kostüme!).

Jedem Besitzer altertümlicher Gegenstände oder Jedem, dessen Obhut solche anvertraut sind, kann nur dringend der Rat erteilt werden, sich, bevor er an das Restaurieren seiner Sachen herangeht, an einen Fachmann zu wenden. Besser ist es immerhin, Altertümer unrestauriert aufzubewahren, als sie durch unsachgemässes Restaurieren zu verderben.

Johann Heinrich v. Hefner-Alteneck.

† 19. Mai 1903.

Mit Herrn Geheimrat von Hefner-Alteneck ist unserm Verein eines seiner bedeutendsten Ehrenmitglieder entrissen worden, ein Mann, der die deutsche Altertumskunde mitbegründet hat, ein Mann weniger der grauen Theorie und Büchergelehrsamkeit, als vielmehr der von Jugend auf geübten praktischen Kenntnis und Erfahrung. Es ist hier nicht der Ort, auf seine allbekanntesten Arbeiten und Erfolge näher einzugehen. Die kurze Lebensskizze des Verewigten können wir uns aber nicht versagen.

Geboren am 20. Mai 1811 in Aschaffenburg, verlor er im Knabenalter seinen rechten Arm; gleich-

wohl bildete er sich wissenschaftlich und künstlerisch aus und war mit 22 Jahren Zeichenlehrer an der Gewerbeschule seiner Vaterstadt. 1836 zum Professor der Zeichnungskunde ernannt, 1840 mit Verleihung des Dr. phil. von der Universität Giesesen ausgezeichnet, gab er von 1839—1854 das bekannte grosse Werk über die Trachten des christlichen Mittelalters nach gleichzeitigen Quellen heraus. Hiedurch bekannt geworden, liess er von 1847—1862 in Verbindung mit dem Kunstkenner Karl Becker in Würzburg ein zweites Werk über Kunstwerke und Gerätschaften des Mittelalters und der Renaissance folgen. Zwischenhinein erschien